

Amtliche Bekanntmachungen

Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die Allgemeinverfügung vom 12.03.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 10 vom 12.03.2020, S. 103-105), geändert durch Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 11 vom 13.03.2020, S. 106-112), durch Allgemeinverfügung vom 15.03.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 12 vom 15.03.2020, S. 113-118), durch Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 13 vom 16.03.2020, S. 120-123), durch Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 14 vom 17.03.2020, S. 124-128), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 15, S. 132-136), wird mit Wirkung ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 10.03.2020, vom 13.03.2020, vom 15.03.2020 und vom 17.03.2020 hat die Stadt Duisburg als die für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes örtlich zuständige Behörde kontaktreduzierende Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 Virusinfektionen in der unter Ziffer I. genannten Allgemeinverfügung geregelt.

Die Sachverhalte, die in den vorbezeichneten Erlassen des MAGS geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt. Das MAGS hat daher die vorstehenden Erlasse aufgehoben. Um die örtliche Rechtslage zu bereinigen, wird die o. g. Allgemeinverfügung aufgehoben. Dies dient der Erreichung einer einheitlichen Rechtslage sowie der Klarheit der Regelungsinhalte und damit insbesondere der höheren Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung unter Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 3. April 2020

Sören L i n k
Oberbürgermeister

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

*Auskunft erteilt:
Herr Kuschnick
Tel.-Nr.: 0203 283-9009*